



**Protokoll der Sitzung der vorbereitenden Kommission**  
(Bereinigte Fassung vom 19. März 2007)

**Finanzausgleichsgesetz (22.06.11)**

**Ort:** Regierungsgebäude, Tafelzimmer, Nr. 200

**Zeit:** Montag, 22. Januar 2007, 08.30 -18.20 Uhr

**Anwesend:**

*Mitglieder der vorbereitenden Kommission:*

**Hartmann** Peter, Flawil (Präsident)

**Bosshart** Beat, Altenrhein  
**Brühwiler** Markus, Oberbüren  
**Brunner** Heinz, St.Gallen  
**Denoth** Reto F., St.Gallen  
**Gartmann** Walter, Oberschan  
**Götte** Michael, Tübach  
**Gysi** Barbara, Wil  
**Imper** David, Heiligkreuz  
**Kaufmann** Remi, St.Gallen  
**Lendi** Paul, Mels  
**Lusti** Bruno, Niederuzwil  
**Mächler** Marc, Zuzwil  
**Müller** Franz, Waldkirch  
**Richener** Kurt, Oberuzwil  
**Ritter** Werner, Hinterforst  
**Scheitlin** Thomas, St.Gallen  
**Tinner** Beat, Azmoos  
**Widmer** Andreas, Mühlrüti  
**Würth** Benedikt, Jona

*Mitglieder der Regierung, Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:*

**Schönenberger** Peter, Regierungsrat, Finanzdepartement  
**Hubacher** Inge, Leiterin Amt für Gemeinden, Departement des Innern  
**Senn**, Peter, Leiter Amt für Bildungsfinanzen, Erziehungsdepartement (für Traktandum 2)  
**Resegatti** Renato, Generalsekretär, Finanzdepartement  
**Thöny** Bernhard, Projektleiter Finanzausgleich, Finanzdepartement (Protokoll)

**Entschuldigt:**

**Gutmann** Bruno, St.Gallen

**Traktanden:**

1. Begrüssung / Organisation
2. Sonderlastenausgleich Schule und Regelung Finanzierungsbedarf Schulgemeinden (vgl. Art. 55 der Schlussbestimmungen FAG)
  - Diskussion der offenen Fragen und der zusätzlichen Unterlagen
  - Beratung der Artikel im FAG
3. Fortsetzung Detailberatung FAG (ab Art. 11)  
(die Ergebnisse der Fragen aus der Sitzung vom 10. Januar 2007 werden vor der Beratung der entsprechenden Gesetzesartikel diskutiert)
4. Mitteleinsatz insgesamt für den Finanzausgleich sowie Verifizierung der Dotierung und Verteilung der Mittel auf die einzelnen Instrumente
5. Übergang ins neue System / Vollzugsfragen
6. Kommissionsmotion i.S. Abgeltung zentralörtlicher Lasten für regionale Zentren / Kleinstädte: Diskussion Textvorschlag, Entscheid
7. Schlussabstimmung
8. Verschiedenes
  - Berichterstattung im Rat
  - Information gegen aussen
9. Umfrage / Schluss

**Unterlagen für die Sitzung:**

- Protokoll der Sitzung vom 10. Januar 2007
- Schulgemeinden, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken: Finanzielle Auswirkungen eines Wechsels von der Mittelzuteilung nach Steuerbedarf auf eine Zuteilung nach Schülerzahlen (vgl. Frage 9 der Liste vom 18. Dezember 2006)
- Partieller Steuerfussausgleich, Beitragsvoraussetzungen: Varianten für eine weniger restriktive Regelung betreffend Eigenkapital
- Tabelle Durchschnittskosten pro Schüler(in) je Schulgemeinde
- Tabellen zum Nettoaufwand für Sozialhilfe je Fall/je Person 2005
- Schema für die Berechnung des Finanzausgleichs im Zeitablauf

**Beilagen zum Protokoll:**keine**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Staatskanzlei (7)
- Finanzdepartement (3)

## 1. Begrüssung / Organisation

**Hartmann**, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Schönenberger Peter, Regierungsrat, Finanzdepartement
- Resegatti Renato, Generalsekretär, Finanzdepartement
- Hubacher Inge, Leiterin Amt für Gemeinden, Departement des Innern
- Senn, Peter, Leiter Amt für Bildungsfinanzen, Erziehungsdepartement
- Thöny Bernhard, Projektleiter Finanzausgleich, Finanzdepartement

Anstelle von **Zünd-Kriessern**, nimmt **Gartmann-Oberschan** Einsitz in die Kommission: anstelle von **Sturzenegger-Flums** nimmt **Lendi-Mels** Einsitz in die Kommission.

Anwesend sind 20 von 21 Kommissionsmitgliedern, **Gutmann** hat sich für den ganzen Tag entschuldigt.

Eine Eingabe zwischen der zweiten und dritten Sitzung wurde seitens der Stadt Wattwil eingereicht. Sie enthält einen Vorschlag für einen regionalen Lastenausgleich mit einem Poolbeitrag (analog zum Vorschlag Gossau).

**Hartmann** stellt fest, dass das Protokoll der zweiten Sitzung vom 10. Januar 2007 und die Unterlagen für die dritte, aktuelle Sitzung rechtzeitig zugestellt wurden.

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

**Hartmann** stellt das Protokoll der zweiten Sitzung zur Diskussion.

**Gysi** hat eine Frage zum Votum von Rr Schönenberger Seite 11 betreffend der eingesparten Mittel des partiellen Steuerfussausgleichs: Besteht ein Automatismus für eine Erhöhung des Ressourcenausgleichs mit den eingesparten Mitteln des partiellen Steuerfussausgleichs oder muss dies (wie im Protokoll erwähnt) beantragt werden?

**Schönenberger**: Der Kantonsrat hat letztlich über die Höhe des Ressourcenausgleichs zu entscheiden. Eine Regelung, die weiter geht als die im Entwurf vorgeschlagene, würde den Kantonsrat entsprechend in seiner Entscheidung einengen.

**Mächler** erkundigt sich nach dem Protokoll der ersten Sitzung.

**Hartmann** erläutert, dass vereinbart wurde, dass das Protokoll der zweiten Sitzung Priorität habe.

**Hartmann** stellt fest, dass das Protokoll ohne Änderungen genehmigt wird.

**Hartmann** macht darauf aufmerksam, dass der Motionsentwurf der CVP-Delegation verteilt wurde. Er wird beim entsprechenden Traktandum behandelt.

**Hartmann**: Ziel der Sitzung: Es soll ein breit abgestütztes Finanzausgleichsgesetz erreicht werden und die Beratungen sind wenn immer möglich heute zu Ende zu führen.

## 2. Sonderlastenausgleich Schule und Regelung Finanzierungsbedarf Schulgemeinden

**Hartmann**: Es wurden insgesamt drei schriftliche Unterlagen versandt

- Sozialindex im Sonderlastenausgleich Schule [bereits vor der zweiten Sitzung zugestellt],

- Durchschnittskosten je Schülerin und Schüler,
- Schulgemeinden die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken).

Zusätzlich sind mündliche Ausführungen zur Verifizierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

**Hartmann** schlägt vor, zuerst die Resultate der zusätzlichen Abklärungen zu behandeln und nachher den dazugehörigen Gesetzestext.

#### *Zur Frage 7: Verifizierung der Schülerquote bzw. der Zahl der Schülerinnen und Schüler*

**Senn** erläutert, dass in der Vorlage die Jahrgangszahlen verwendet wurden, da zur Zeit keine Daten zur Zahl der Schülerinnen und Schüler je politische Gemeinde vorhanden sind. Vorteil dieser Variante ist die genaue Erhebung der schulpflichtigen Kinder. Nachteile sind das Fehlen der Repetenten oder die sehr vereinzelt falsche Zuordnung der Kinder, wenn ihr Lebensmittelpunkt nicht dem zivilrechtlichen Wohnsitz entspricht. Bei der effektiven Erhebung der Schülerzahlen bei den Schulträgern würden diese Nachteile verschwinden, allerdings würden damit die Schüler in Sonderschulen und in Privatschulen nicht berücksichtigt. Die Vor- und Nachteile der Lösungen müssen gegeneinander abgewogen werden.

Bei den erwähnten Zuordnungsproblemen bei Kindern, die ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren Schulort nicht dort haben, wo sie offiziell Wohnsitz haben, besteht grundsätzlich auch ein Handlungsbedarf der betreffenden Gemeinde, welche die Erhebung eines Schulgeldes bei der Wohnsitzgemeinde prüfen muss.

**Schönenberger** betont, dass es zur Zeit um die Gesetzgebung geht. Im Gesetzesentwurf ist klar festgehalten, dass sich der Sonderlastenausgleich Schule nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu richten hat. Der Rest ist eine Frage des Vollzugs. Unbestritten ist, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die von der Gemeinde finanziert werden muss, möglichst zuverlässig gemessen werden soll.

**Imper** hat Zahlen erwartet, welche eine Einordnung der Einwände der Gemeinde Jonschwil erlauben. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, auf Grundlage von Zahlenmaterial diese Frage zu diskutieren.

**Senn:** Die Zahlen von Jonschwil wurden geprüft. Die Übereinstimmung zwischen den Zahlen nach Einwohnerstatistik und jenen der Gemeinde Jonschwil ist hoch. Die kleine verbleibende Differenz kann weitestgehend mit der erwähnten Problematik der Abweichung des Lebensmittelpunktes vom offiziellen Wohnsitz erklärt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine zuverlässige Vollerhebung zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Aufwand ergeben würde. Eine spätere Vollerhebung für die spätere Finanzausgleichspraxis ist aber durchaus denkbar, insbesondere im Rahmen des Ausbaus der Schülerstatistik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik.

**Brühwiler:** Im Hinblick auf die Volksabstimmung ist es wichtig, dass diesbezüglich Klarheit herrscht. Dies auch, weil diese Daten einen erheblichen Einfluss auf die Finanzausgleichsbeiträge einer einzelnen Gemeinde haben können. Es wäre von Vorteil, wenn nicht auf einzelne Wortmeldungen aus Gemeinden reagiert werden müsste, sondern wenn von Beginn an möglichst Klarheit betreffend dieser Zahlen herrschen würde.

**Denoth** teilt die Meinung der Vorredner. Statistische Daten müssen auch aufgrund des Volksschulgesetzes erhoben werden. Deshalb sollte die Schülerzahl je politische Gemeinde auch für die vorliegende Frage erhoben werden können.

**Mächler** teilt die Meinung der Vorredner nicht. Die Kommission sollte nicht eine "Erbsenzählerei" betreiben. Die von Senn genannte Differenz bewegt sich in vergleichsweise bescheidenem Rahmen. Es geht hier um den Grundsatz.

**Ritter**: Das Problem darf nicht unterschätzt werden. Auch Pflegekinder und Kinder in Heimen können zu Abweichungen führen. Gerade bei kleineren Gemeinden mit entsprechenden Institutionen kann dies zu grossen Verwerfungen führen.

**Würth**: Mit der neuen Schüleradministration sollte eine entsprechende Erhebung leichter möglich sein. Frage: Bis wann kann mit einer flächendeckenden Einführung gerechnet werden?

**Gysi**: Eine effektive Erhebung dürfte nach derzeitigem Kenntnisstand eine sachgerechtere Lösung darstellen. Die Kommission sollte der Regierung daher eine entsprechende Empfehlung mitgeben.

**Tinner** ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Vollzugsfrage handelt. Die Gemeinden erwarten allerdings, dass sie zur Verordnung Stellung nehmen können.

**Hartmann** fasst die Diskussion zusammen: Die Kommission geht davon aus, dass die definitive Berechnung anhand effektiver, erhobener Schülerzahlen erfolgt. Sie geht davon aus, dass dies mit der neuen Schulverwaltungssoftware möglich sein sollte.

**Kaufmann** weist darauf hin, dass in der Eingabe von Jonschwil eine Differenz von 558 zu 601 Schüler erwähnt wird. Es ist noch nicht ganz klar, wie dies mit der gegebenen Auskunft und einem üblichen Streubereich zusammenpasst.

**Senn**: Zur Bemerkung Ritter: Die Kinder in Heimen werden in der politischen Gemeinde gezählt.

Zu Jonschwil: Jonschwil-Schwarzenbach hat 535 Schüler gemeldet im betreffenden Schuljahr 2005/2006. Bei Verwendung der VRSG-Jahrgangswerte ergibt sich eine Schülerzahl von 560. Die Differenzen entstehen wegen andernorts platzierten Schülerinnen und Schülern. Die Erhebung durch die VRSG ist also sicherlich nicht so schlecht und in diesem Fall sogar zu Gunsten von Jonschwil.

Zur Schulverwaltungssoftware: Es trifft zu, dass die vor vier Jahren eingeführte Schulverwaltungssoftware bereits weit verbreitet ist. In 65% der Schulgemeinden ist sie bereits eingeführt, 20% sind angemeldet. Den restlichen 15% wurde auch offeriert die eigene Software zu behalten, falls entsprechende Schnittstellen zur Software des Kantons gewährleistet sind. Uneinigkeiten bestehen teilweise noch über die Finanzierung der Erstellung dieser Schnittstellen. Aus Sicht des Erziehungsdepartementes wäre eine Integration der "Schülererhebung" in diese Software eine gute Lösung. Voraussetzung ist eine flächendeckende Einführung.

**Hartmann** stellt fest, dass die [obige] Zusammenfassung weiterhin korrekt ist.

*Frage 8: Sozialindex im Sonderlastenausgleich Schule [Unterlage verteilt für die Sitzung vom 10. Januar 2007]*

**Thöny** fasst die Erkenntnisse der Zusatzabklärungen zusammen. Aufgrund der Tatsache, dass Gemeinden mit hohem Sozialindex meist eine tiefe Schülerzahl aufweisen, würde sich das Ausgleichsvolumen insgesamt verkleinern. Die Ausgleichswirkung des Sonderlastenausgleich Schule würde verringert. Zu beachten ist, dass von den 18 Gemeinden mit überdurchschnittlichem Sozialindex 11 Gemeinden nach wie vor keinen Sonderlastenausgleich Schule erhielten, da sie eine sehr tiefe Schülerquote aufweisen.

Überdies ist die Verknüpfung des Sozialindex mit der Schülerzahl auch methodisch problematisch, da der Sozialindex lediglich relative Belastungsunterschiede messen kann und daher kein objektiver Anknüpfungspunkt zur Art der Verknüpfung der beiden Werte besteht. Ausserdem sind einige der Daten, die für die Berechnung des Sozialindex gebraucht werden, lediglich in der Volkszählung alle zehn Jahre verfügbar und in Lichte der geplanten Anpassungen bei der Volkszählung (zukünftiger Verzicht auf eine Vollerhebung) ist fraglich, ob die Daten in Zukunft noch verfügbar sein werden.

**Gysi:** Die Datenprobleme dürfen kein Hindernis für eine Berücksichtigung des Sozialindex sein. Bei einem Ausfall von Daten wären sicherlich Ersatzindikatoren möglich. Es scheint so zu sein, dass man einen Einbezug der Soziallasten den Finanzausgleich – mit Ausnahme der Stadt St.Gallen – grundsätzlich ablehnt. Die Mehraufwendungen bei hohem Sozialindex dürften klar ausgewiesen sein. Es darf nicht nur die Menge, sondern es muss auch die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Die SP-Delegation ist der Meinung, dass der Sozialindex berücksichtigt werden muss.

**Denoth:** Die Stadt St.Gallen hat hohe Schulausgaben, weil sie aufgrund der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler hohe Kosten je Schüler hat. Insgesamt wendet die Stadt rund 113 Mio. Franken für die Schulen auf. Dies sind etwa 75 Steuer-Prozentpunkte oder etwa 46,6 Prozent des Gesamtaufwands der Stadt.

**Hartmann:** Aufgrund eines hohen Sozialindex hat Flawil 41 Lektionen mehr, was 1.5 Lehrerstellen und damit ca. 200'000 Franken ausmacht.

**Schönenberger:** Eine Integration des Sozialindex würde eine Gesetzesänderung bedingen. Die Stadt St.Gallen hat zwar hohe Kosten je Schülerin und Schüler, aber – wegen der geringeren Schülerzahl – keine überdurchschnittliche Kosten je Einwohner.

**Senn:** Es ist darauf hinzuweisen, dass es verschiedene Gründe für unterschiedliche Durchschnittskosten je Schülerin und Schüler gibt. Bezüglich Pensenpool ist zu bemerken, dass dieser nicht ausgeschöpft werden muss. Es ist nicht immer so, dass die fremdsprachigen Kinder einen höheren Schulaufwand verursachen.

#### *Tabelle der Durchschnittskosten je Schülerinnen und Schüler*

**Müller** schlägt vor, dass die Pauschale im Sonderlastenausgleich Schule nicht wie vorgesehen nur zu Beginn auf einem Niveau von 50% der durchschnittlichen Schülerkosten zu fixieren sind und dann der Teuerung angepasst werden sollen, sondern dass sie jedes Jahr 50% der durchschnittlichen Schülerkosten im Kanton betragen sollen. Diese Änderung ist deshalb sinnvoll, weil die Entwicklung des Schulaufwandes durch die Teuerung nicht korrekt abgebildet wird.

**Resegatti:** Der absolute Betrag wurde im Sinne der Verständlichkeit gewählt. In der Botschaft ist aber festgehalten, was die Überlegungen hinter diesem Betrag waren. Im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes alle vier Jahre muss die effektive Entwicklung überprüft werden und es müssen gegebenenfalls Korrekturen vorgeschlagen werden.

**Widmer** ist der Ansicht, dass diese Anpassungen relativ spät kommen.

**Mächler:** Es muss gewährleistet werden, dass die Anreize für die Schulgemeinden richtig gesetzt werden.

**Senn:** Zur Schul- und Klassenorganisation: Es besteht durchaus die Möglichkeit die Klassengrößen flexibel zu handhaben. Der neue Finanzausgleich soll die richtigen Anreize noch etwas verstärken.

Im Gemeindevereinigungsgesetz sind Schulgemeindevereinigungen explizit auch vorgesehen. Auch damit kann sicherlich die Effizienz erhöht werden.

**Schönenberger:** Es ist darauf hinzuweisen, dass der Sonderlastenausgleich Schule nicht ein Ersatz für den heutigen indirekten Finanzausgleich darstellt, der sich an den effektiven Ausgaben orientiert. Die effektiven Kosten der einzelnen Gemeinde spielen keine Rolle mehr, lediglich die Unterschiede in der Belastung aufgrund der höheren Schülerzahl sind von Belang.

**Resegatti:** Zum Votum von Müller: Wenn die Strukturverbesserungen greifen, dann kann es durchaus auch sein, dass die Durchschnittskosten sich in Zukunft weniger stark nach oben bewegen als die Teuerung.

*Frage 9: Schulgemeinden, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken: : Finanzielle Auswirkungen eines Wechsels von der Mittelzuteilung nach Steuerbedarf auf eine Zuteilung nach Schülerzahlen*

**Senn:** Es bestehen bis anhin zwei Zusammenarbeitsformen: In verschiedenen Fällen wird ein Schulgeld aufgrund eines Vertrags ausgerichtet. Daran ändert sich nichts.

Bei Schulgemeinden, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken, wurde der Finanzbedarf bis anhin nach der Finanzkraft aufgeteilt. In diesen Fällen entstehen Veränderungen, da der Finanzbedarf hier neu nach der Schülerzahl aufgeteilt wird. Die vorliegende Tabelle zeigt diese Auswirkungen.

**Brühwiler:** Innerhalb einer politischen Gemeinde zahlen die Bürger den gleichen Steuerfuss. Grundsätzlich sollte auch die Belastung innerhalb einer Schulgemeinde dieselbe sein, die Beteiligten sollten auch hier einen Finanzierungsbeitrag nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit leisten. Die vorgeschlagene Änderung schafft diesen sozialen Ausgleich ab. Problematisch ist im Zusammenhang mit dem Fall Oberbüren-Niederbüren auch, dass die Schulgemeinde auf Druck des Erziehungsdepartementes entstanden ist und dass damals klar eine Finanzierung nach Finanzkraft kommuniziert wurde.

Die finanzschwachen Gemeinden werden tendenziell belastet, die finanzstarken Gemeinden entlastet. Das alte System wäre zu bevorzugen.

**Müller:** Es ist bedauerlich, dass bei den Berechnungen des neuen Steuerfusses diese Veränderungen nicht berücksichtigt wurden.

**Würth:** Die Aussage von Brühwiler ist dahingehend zu relativieren, dass natürlich auch die Schülerzahl eine Rolle spielt. Daher kann auch eine finanzschwächere Gemeinde profitieren, falls sie tiefe Schülerzahlen hat.

**Resegatti:** Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausgangslage neu anders ist als bisher. Bisher ist der Kanton ein wesentlicher Mitfinanzierer, der mit dem indirekten Finanzausgleich die Zahlungen ebenfalls nach dem Gesamtfinanzbedarf abstuft. Die bisherige Finanzierung der Gemeindeanteile passt daher auch zur bisherigen Finanzausgleichsregelung.

Die bisherige Aufteilung passt aber mit dem neuen Finanzausgleich nicht mehr zusammen. Eine reiche Gemeinde hätte bei Weiterführung der bisherigen Finanzierungsregelung keinen Anreiz mehr mit einer armen zusammenzuarbeiten.

**Mächler:** Mit dem neuen Modell werden die Finanzkraftunterschiede im Ressourcenausgleich ausgeglichen. Im Gesamtsystem betrachtet macht die vorgesehene Änderung der Aufteilung des Finanzbedarfs der Schulgemeinden durchaus Sinn.

**Senn:** Unterstützt das Votum von Resegatti. Fusionen wären bei Beibehaltung der heutigen Regelung stark behindert.

**Ritter:** Der Vorschlag von Brühwiler würde innerhalb des vertikalen Finanzausgleichs für einige historisch entstandene Gebilde einen zusätzlichen horizontalen Ausgleich bringen. Dies wäre nicht systemgerecht.

**Schönenberger** weist darauf hin, dass bei der letzten Reform die unterschiedlichen Steuerfüsse innerhalb einer politischen Gemeinde beseitigt wurden. Die Überlegungen von Brühwiler gehen aber wiederum in diese Richtung. Es darf nicht das ganze System wegen einer Lex-Niederbühren auf den Kopf gestellt werden.

**Ritter:** Sind weitere Datenfehler ausgeschlossen, d.h. sind möglicherweise weitere Kosten vergessen worden?

**Thöny:** Der Aufwand für die Schule ist voll dabei, d.h. auch der indirekte Finanzausgleich.

**Hartmann:** Sind die zusätzlichen Be- und Entlastungen durch die Verschiebungen in den Tabellen berücksichtigt?

**Resegatti:** Es ist zutreffend, dass diese Verschiebungen nicht in den Modellrechnungen berücksichtigt worden sind. Auf diese Sitzung hin sind die Auswirkungen gerechnet worden.

**Brühwiler:** Die Resultate der neuen Berechnungen müssen schriftlich abgegeben werden.

**Schönenberger:** Es ist zu beachten, dass auch diese Modellrechnungen keine Prognose darstellen, sondern lediglich das Resultat einer Vergangenheitsbetrachtung unter Zuhilfenahme verschiedener Annahmen ist. Diese Relativierung ist bei der Kommunikation der Resultate sehr wichtig.

**Hartmann:** Die Resultate werden im Verlauf des Tages abgegeben.

**Resegatti:** Im Hinblick auf die Volksabstimmung muss sicherlich geprüft werden welche Zahlen zu kommunizieren sind. Dies gilt für den diskutierten Fall, aber auch für allfällige andere neue Erkenntnisse.

**Mächler:** Im Sinne einer Übergangslösung ist eine freiwillige Abgeltung zwischen betroffenen Gemeinden natürlich immer möglich.

**Widmer:** Werden ausserkantonalen Schülern, z.B. den Schülerinnen und Schülern aus Ausserrhoden, die Vollkosten verrechnet?

**Senn:** Ja, es werden die Vollkosten verrechnet.

### 3. Fortsetzung Detailberatung FAG

**Hartmann:** Es werden nun die Gesetzesartikel zum Sonderlastenausgleich Schule beraten. Nachher werden die Beratungen dort weitergeführt, wo die Beratungen bei der letzten Sitzung gestoppt wurden.



**Art. 18**

Keine Diskussion

**Art. 19**

Keine Diskussion

**Art. 20**

**Imper:** Wie hoch werden die Veränderungen geschätzt, die aufgrund unterschiedlicher Erhebung der Schülerzahlen zu erwarten sind?

**Senn:** Eine zuverlässige Schätzung ist nicht möglich. Wie bereits erwähnt wird das Erziehungsdepartement aber die notwendigen Massnahmen unternehmen um die Schülerzahlen möglichst genau zu messen.

**Imper:** Es ist von Bedeutung, ob der Fehler eher bei 1-2 Steuerfusspunkten oder wie von Jonschwil erwähnt bei 8 Steuerfusspunkten liegt.

**Senn:** Die Aussagen dazu von Jonschwil sind nicht korrekt.

**Hartmann** wiederholt die zuvor gezogene Schlussfolgerung, dass die Kommission möglichst konkrete Daten wünscht und dass die neue Schulsoftware die Grundlage der Erhebung bilden soll.

**Lusti** weist darauf hin, dass in Jonschwil in der näheren Vergangenheit auch eine grosse Bautätigkeit stattgefunden hat.

**Tinner** ist der Ansicht, dass der Fokus auf das System und z.B. auf die durchschnittlichen Schülerkosten und das Sparpotential gelegt werden sollte und nicht auf die Analyse einer einzelnen Gemeinde.

**Gysi** beantragt den Sozialindex (analog Pensenpool) als zusätzliches Kriterium aufzunehmen.

**Abstimmung (Antrag Gysi)**

Die Berücksichtigung des Sozialindex bei der Berechnung des Sonderlastenausgleichs Schule wird mit 4 Ja zu 16 Nein **abgelehnt**.

**Art. 21**

**Müller** beantragt die Bemessung des pauschalen Ausgleichsbetrags zu ändern. Der pauschale Ausgleichsbeitrag soll in jedem Jahr der Hälfte der durchschnittlichen Kosten eines Volksschülers bzw. einer Volksschülerin im Kanton und nicht 7'500 Fr plus der Teuerung.

**Denoth** plädiert für die Beibehaltung des Betrages. Allenfalls kann bei Überschreiten einer gewissen Bandbreite, z.B. plus minus 10%, eine Anpassung vorgenommen werden.

**Tinner** weist darauf hin, dass der Antrag Müller noch einen Vorteil hat, dass nämlich eine Gesetzesanpassung auch bei grösseren Verschiebungen nicht notwendig ist.

**Ritter** empfiehlt ebenfalls die Annahme des Antrages Müller. Die Beteiligung des Kantons an Mehrkosten würde auch die Anreize für den Kanton verbessern.

**Schönenberger:** Es ist darauf hinzuweisen, dass in Zukunft möglicherweise die Bildungskosten steigen werden, was aber nicht bedeutet, dass auch die Volksschulkosten steigen wer-

den. Die Entwicklung der Jahrgangszahlen deutet darauf hin, dass in Zukunft wohl v.a. die Kosten der Berufsschulen und der Hochschulen steigen dürften.

**Würth:** Es wird möglicherweise diskutiert werden, was genau die Durchschnittskosten eines Schülers sein werden. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn es immer mehr Einheitsgemeinden gibt.

**Senn:** Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft der Kontenplan so ausgestaltet werden muss, dass die Kosten der Schule abgegrenzt werden können.

**Abstimmung (Antrag Müller)**

Der Antrag den pauschalen Ausgleichsbeitrag in jedem Jahr der Hälfte der durchschnittlichen Kosten eines Volksschülers bzw. einer Volksschülerin im Kanton anzupassen wird mit 17 Ja zu 1 Nein bei zwei Enthaltungen **angenommen**.

**Tinner** beantragt Einsetzung eines Stimmenzählers.

**Hartmann** schlägt **Mächler** vor. Keine Opposition.

**Resegatti** stellt fest, dass Abs. 2 (von Art 21) nun entfallen kann.

**Abstimmung (Streichung Art. 21 Abs. 2)**

Der Streichung von Art. 21 Abs. 2 wird mit 20 Ja ohne Gegenstimme **zugestimmt**.

**Art. 22 (inkl. dazugehörigem Anhang 3)**

Keine Diskussion.

**Art. 23**

**Brunner** stellt eine Änderung der in Anhang 5 vorgesehenen Kürzung zur Diskussion. Anstelle eines Auslaufens bei 1.5 soll die Kurve bereits beim 1 1/3 auslaufen.

**Hartmann** schlägt vor, diese Frage bei der Beratung des Sonderlastenausgleichs Weite zu behandeln.

**Brunner** ist einverstanden.

**Art. 55 Abs. 2**

Keine Diskussion.

*Sonderlastenausgleich Weite*

**Hartmann:** Die Beratungen werden nun dort fortgeführt, wo sie bei der letzten Sitzung gestoppt wurden, d.h. beim Sonderlastenausgleich Weite.

**Art. 11**

Keine Diskussion

**Art. 12**

Keine Diskussion

**Art. 13**

**Gysi** stellt im Namen der SP-Delegation den Antrag, dass beim Sonderlastenausgleich Weite auch die Einwohnerdichte berücksichtigt werden sollte. Der Ausgleich könnte damit sachgerechter ausgestaltet werden.

**Ritter** ist der Ansicht, dass die geringe Einwohnerdichte in vielen Fällen nicht zusätzliche Kosten verursacht. Zu nennen wären beispielsweise gering genutzte Alpen etwa in Mels oder Pfäfers. Die "kostspielige" Weite z.B. einer Streusiedlung kann mit der gewichteten Strassenlänge besser gemessen werden.

**Müller** weist darauf hin, dass diese Frage im Vorfeld (Arbeitsgruppen) intensiv diskutiert wurde.

### **Abstimmung (Antrag Gysi)**

Die Berücksichtigung der Einwohnerdichte beim Sonderlastenausgleich Weite wird mit 4 Ja zu 14 Nein bei 2 Enthaltungen **abgelehnt**.

### **Art. 14**

Keine Diskussion

### **Art. 15**

**Hartmann** weist darauf hin, dass die Höhe der Ausgleichsbeiträge separat beraten wird.

### **Art. 16 (inkl. Anhang 2)**

Keine Diskussion

### **Art. 17**

**Brunner** wiederholt die Überlegungen betreffend der stärkeren Kürzung des Sonderlastenausgleichs. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen schwierig zu prognostizieren sind, weil die Kürzung natürlich wieder Auswirkungen auf andere Ausgleichsinstrumente hat.

**Hartmann** fragt, ob die Kommission die Frage jetzt oder erst bei der Diskussion der Mittelausstattung diskutieren will.

**Brühwiler**: Es ist sinnvoller, wenn die Frage im Gesamtzusammenhang diskutiert wird.

**Würth**: Wie sehen die finanziellen Auswirkungen aus?

**Resegatti**: Die materielle Diskussion sollte bei jedem Instrument einzeln geführt werden. Am Schluss muss dann eine Gesamtbewertung gemacht werden.

**Thöny**: Es wurden verschiedene Kürzungen gerechnet. Die vorgeschlagene Kürzung wurde so gewählt, dass sie so restriktiv ist, dass die sehr finanzstarken Gemeinden, welche sicherlich nicht auf den Sonderlastenausgleich angewiesen sind, keinen Sonderlastenausgleich bekommen; gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass die Kürzung nicht jene vereinzelt Gemeinden zu stark trifft, welche trotz hoher Steuerkraft aufgrund ihrer Sonderlasten eines Ausgleichs bedürfen.

**Hartmann** stellt nach einer Umfrage fest, dass die Diskussion bei der Gesamtwürdigung und der Diskussion der Mittelausstattung nochmals geführt werden soll.

**Hartmann** stellt fest, dass zum Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen die gewünschten Unterlagen vorliegen.

**Brühwiler:** Zur Abbildung des gesamtschweizerischen Städtevergleichs: Wie sähe die Stadt St.Gallen im Vergleich mit ähnlich grossen Städten aus, d.h. wenn man die deutlich grösseren Städte Zürich, Basel und Bern beim Vergleich nicht berücksichtigen würde?

**Scheitlin:** Die Stadt St.Gallen bewegt sich bei den Sozialhilfekosten im gleichen Rahmen wie Winterthur und Luzern. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt St.Gallen sich beim Aufwand der Bearbeitung der Fälle (Personal- und Infrastrukturkosten) im unteren Bereich befindet.

Von Bedeutung ist auch der Vergleich der Brutto- und Nettokosten. Bei den Nettokosten ist die Stadt St.Gallen tiefer als der Durchschnitt der anderen Städte, dies weil das Regime für Rückforderungen restriktiv ist.

Bei den SKOS-Zahlen ist zu beachten, dass verschiedene Verwerfungen auftauchen. Die erklärt sich mit der verspäteten Rückerstattung. Ein Vergleich ist daher schwierig.

Die Anonymität der Stadt und die Angebote in der Stadt (RAV, Stiftung für Arbeit, Frauenhaus, Unterkunft für Obdachlose, Schlupfhuus, etc.) ziehen Personen an, welche oft dauerhaft bleiben.

Es ist zu beachten, dass der Nettoaufwand 21.8 Mio. Franken beträgt, der Finanzausgleich aber nur 6 Mio. Franken.

**Hartmann** stellt fest, dass keine weitere Diskussion zu den Abklärungen gewünscht wird.

#### **Art. 24**

Keine Diskussion

#### **Art. 25**

Keine Diskussion

#### **Art. 26**

Keine Diskussion

#### **Art. 27**

Keine Diskussion

#### **Art. 28**

Keine Diskussion

#### **Art. 29**

Keine Diskussion

#### **Art. 30**

Keine Diskussion

### *Zusätzlicher Ausgleich für Gemeinden mit hohem Steuerfuss*

**Gysi** ist der Ansicht, dass der partielle Steuerfussausgleich grundsätzlich überdacht werden sollte. Fragwürdig sind u.a. die Regelungen betreffend des Eigenkapitals. Diese und andere Bedingungen machen das Instrument kompliziert, die effektive Zahl der Empfänger dürfte geringer sein als jene, die in Modellrechnungen ausgewiesen ist.

Allenfalls sollte geprüft werden die Mittel für den Ressourcenausgleich zu verwenden.

.

**Tinner** ist der Ansicht, dass die Grundsatzdiskussion abgeschlossen ist. Die Mehrheit der St.Gallen Gemeinden ist für die vorgeschlagene Modellarchitektur. Die Eigenkapitalfrage ist bei Art. 38 zu diskutieren.

**Tinner** stellt den Ordnungsantrag die grundsätzlichen Fragen nicht mehr zu diskutieren.

**Abstimmung (Ordnungsantrag Tinner)**

Der Ordnungsantrag wird mit 14 Ja **angenommen** ("Nein" und "Enthaltungen" werden nicht erhoben).

**Art. 31**

Keine Diskussion

**Art. 32**

**Widmer** beantragt bei Abs. 3 die Stadt St.Gallen nicht nur vom individuellen Sonderlastenausgleich, sondern auch vom partiellen Steuerfussausgleich auszuschliessen. Falls die Stadt St.Gallen partiellen Steuerfussausgleich erhalten würde, und sie ist gemäss Modellrechnungen kurz davor, hätte dies spürbare Auswirkungen.

**Thöny** bestätigt, dass die Stadt St.Gallen –rein rechnerisch – kurz vor dem Ausgleich steht.

**Scheitlin:** Die Hürden für die Stadt sind so hoch, dass der Bezug von partiellem Steuerfussausgleich zur Zeit nicht realistisch ist.

**Denoth:** Der Antrag ist abzulehnen. Ein Einwohner der Stadt soll nicht anders behandelt werden als ein anderer.

**Mächler:** Der Antrag ist anzunehmen. Die Stadt wird mit dem Sonderlastenausgleich Stadt durchaus besonders behandelt.

**Denoth:** Die Sonderlasten sind ausgewiesen und werden nicht voll vergütet.

**Scheitlin:** Der Antrag ist abzulehnen. Der Sonderlastenausgleich Stadt ist ein Instrument der ersten Ausgleichsstufe. Der partielle Steuerfussausgleich ist ein Instrument der zweiten Stufe. Die Systematik des Gesetzes sollte beibehalten sein.

**Schönenberger** bestätigt, dass die Überlegungen zur Systematik des Modells zur vorgeschlagenen Lösung geführt haben. Die Wahrscheinlichkeit eines Bezugs ist allerdings gering.

**Abstimmung (Antrag Widmer)**

Der Antrag, die Stadt auch vom partiellen Steuerfussausgleich auszuschliessen, wird mit 6 Ja zu 11 nein bei 3 Enthaltungen **abgelehnt**.

**Art. 33**

Keine Diskussion

**Art. 34**

**Widmer** beantragt die Wahlmöglichkeit lediglich alle vier Jahre zuzulassen.

**Müller** gibt zu Bedenken, dass sich die Situation jedes Jahr wieder ändern kann.

**Tinner** unterstützt das Votum von Müller.

**Abstimmung (Antrag Widmer)**

Der Antrag die Wahlmöglichkeit lediglich alle vier Jahre zuzulassen, wird mit 1 Ja zu 18 Nein bei einer Enthaltung **abgelehnt**.

**Art. 35**

Keine Diskussion

**Art. 36**

**Bosshart** präsentiert einen Vorschlag zur Verbesserung der Ausgleichswirkung: Der partielle Steuerfussausgleich soll in der Höhe der durchschnittlichen Steuerkraft und nicht in der Höhe der Steuerkraft der Gemeinde ausgerichtet werden.

**Bosshart** hat die Auswirkungen dieses Vorschlages gerechnet. Der partielle Steuerfussausgleich müsste 4.1 Millionen Franken mehr an Mitteln haben, wobei allerdings 3 Millionen davon an die Härtefallausgleichsgemeinden gingen.

**Resegatti** gibt zu Bedenken, dass die Berechenbarkeit des partiellen Steuerfussausgleichs abnehmen würde, da der Selbstbehalt nicht mehr bei allen Gemeinden 50% betragen würde. Er wäre jeweils unterschiedlich und meist tiefer als 50%.

**Thöny** ergänzt, dass der Selbstbehalt bereits wegen der Berücksichtigung des Steuerfusses im Ressourcenausgleich teils wesentlich tiefer ist als 50%.

**Mächler** gibt zu Bedenken, dass die wenigen Extremfälle so oder so individuell betreut werden müssen.

**Bosshart**: Es geht nicht um die Gemeinden die ganz oben sind, sondern um die Reduktion der Zahl der Härtefallausgleichsgemeinden.

**Müller**: Der Vorschlag ist von seiner Intention her prüfenswert.

**Mächler** wendet ein, dass diese Grenzgemeinden sich nur marginal verschieben würden.

**Brühwiler** ist der Ansicht, dass die Schwellengemeinden einen Anreiz haben, sich dem Härtefallausgleich zu verabschieden.

**Imper**: Grundsätzlich ist der Antrag sympathisch. 4 bis 5 Steuerprozent wäre durchaus beachtlich.

**Schönenberger** weist nochmals darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung v.a. bei den Gemeinden mit sehr hohem Steuerfuss relevant wären.

**Tinner** ist der Ansicht, dass die Dynamik und die Anreize des Modells ebenfalls zu beachten ist. Der Mitteleinsatz sollte bei den Problemgemeinden gezielt erfolgen.

**Würth**: Der Vorschlag vermischt auch Elemente des Ressourcenausgleichs und des partiellen Steuerfussausgleichs.

**Resegatti**: Die vorgeschlagene Lösung ist grundsätzlich machbar, führt aber zu neuen Problemen. Die neue Lösung wäre sicher wieder etwas weniger transparent.

**Abstimmung (Antrag Bosshart)**

Der Antrag, bei der Bemessung des partiellen Steuerfussausgleichs die durchschnittliche Steuerkraft im Kanton zu berücksichtigen, wird mit 7 Ja zu 13 Nein ohne Enthaltungen **abgelehnt**.

**Art. 37**

Keine Diskussion

**Art. 38**

**Imper** ist der Ansicht, dass Gemeinden, die lediglich partiellen Steuerfussausgleich erhalten, von den Einschränkungen auszunehmen sind.

**Ritter** ist der Meinung dass dies nicht sachgerecht wäre. Es müssen gleiche Voraussetzungen für alle gelten, es gibt keinen sachlichen Anhaltspunkt, welcher eine Ausnahmeregelung begründen lässt.

**Hubacher** erklärt, dass die erwähnten Gemeinden ein Ausgabenproblem haben. Bei sparsamer Haushaltsführung wäre der Steuerfuss tiefer. Diese Sonderregelung wäre auch sehr schwierig zu kommunizieren.

**Würth**: Bei einer entsprechenden Sonderlösung würden falsche Anreize gesetzt. Die Gemeinden würden den Grundsteuerfuss senken usw.

**Schönenberger** ist ebenfalls der Ansicht, dass die Gleichbehandlung in Frage stünde und dass die Anreize mit der Sonderregelung falsch wären.

*Mittagspause 12.25 – 14.00h*

**Thöny** erläutert die verteilten Kalkulationen des Finanzausgleichs inkl. der Veränderungen, die beim Schulaufwand auftreten. Bei einzelnen Gemeinden gibt es grössere Auswirkungen, so z.B. bei Eichberg, Oberhelfenschwil, Niederbüren, Oberbüren und Brunnadern. Insgesamt gibt es weniger Gemeinden im Härtefallausgleich, aber es werden etwas mehr Mittel im Härtefallausgleich benötigt.

**Art. 38 Abs. 2**

**Hartmann** verweist auf die Unterlagen.

**Tinner**: Der Vorstand der VSGP begrüsst die Möglichkeit einen Grundstock von Eigenkapital zu besitzen. Allerdings sollten 20 statt 10% gewählt werden (Antrag).

**Müller**: Stellt die Frage nach der Schaffung von neuem Eigenkapital. Ausserdem ist nicht ganz klar, was der Begriff Vorfinanzierungen genau umfasst.

**Resegatti** verweist auf den beschlossenen Grundsatz, dass mit dem partiellen Steuerfussausgleich kein Eigenkapital aufzubauen sei. Dies wird mit Art. 40 Abs. 2 sichergestellt. Die Bildung von Eigenkapital mit eigenen Mitteln ist jedoch möglich.

**Bosshart**: Erkundigt sich nach der Praxis bezüglich der ausserordentlichen Abschreibungen.

**Resegatti** verweist darauf, dass bezüglich der Voraussetzungen eine Nachkalkulation gemacht wird.

**Hubacher:** Vorfinanzierungen können (bereits bisher) lediglich aus einem Ertragsüberschuss gebildet werden. Ausserordentliche Abschreibungen können bei Gemeinden mit partiellem Steuerfussausgleich sicher nicht budgetiert werden, aus einem Ertragsüberschuss können ausserordentliche Abschreibungen gemacht werden.

**Gysi:** Werden mit der vorgeschlagenen Lösung nicht Gemeinden, die Eigenkapital bilden, gegenüber Gemeinden, die ausserordentliche Abschreibungen tätigen, diskriminiert.

**Hubacher:** Auch bisher gab es auch beim indirekten Finanzausgleich entsprechende Vorgaben über die Anrechenbarkeit.

**Würth:** Stellt zur Diskussion ob die in Art. 40 Abs. 2 allenfalls eine Ergänzung vorzunehmen, welche klarstellt, dass eine Gemeinde, die im Nachhinein (nach der Nachkalkulation) aufgrund ihres Überschusses gar keinen partiellen Steuerfussausgleich bezieht, behandelt wird wie eine Nichtbezügergemeinde.

**Schönenberger:** Dies ist eigentlich selbstverständlich.

**Resegatti:** Aufgrund der Formulierung des Artikels sollte klar sein, dass der effektive Bezug und nicht der budgetierte Bezug des partiellen Steuerfussausgleichs.

**Ritter:** Es ist sachgerecht die Eigenkapitalbildung und die ausserordentlichen Abschreibungen gesondert zu behandeln. Ausserordentliche Abschreibungen wirken in der Zukunft aufwandmindernd.

**Denoth:** Kommt zurück auf das Votum Gysi. Es ist auch eine politische Wertung ob man Abschreibungen oder Eigenkapitalbildung fördert.

**Tinner:** Unterstützt das Votum Würth. Der Artikel sollte auch für Nicht-Juristen verständlich sein.

**Hubacher:** Über die Verwendung des Ertragsüberschusses entscheidet die Bürgerschaft.

**Schönenberger:** Unterstützt das Votum Ritter. Die Gemeindeautonomie sollte nicht übermässig eingeschränkt werden.

**Hartmann:** Dürfen bestehende Vorfinanzierungen behalten werden?

**Hubacher:** Vorfinanzierungen sind zweckgebunden. Wenn der Zweck dahinfällt, fällt der Betrag ins Eigenkapital.

**Bosshart:** Die SP-Delegation ist für Variante 3 (Grundstock, allmähliche Annäherung [jedes Jahr 20%]), allerdings mit 20% Eigenkapital.

**Mächler:** Plädiert für Variante zwei (Grundstock)

**Brühwiler:** Plädiert für Variante 3 mit einem Grundstock von 10%.

**Hartmann:** Zuerst soll der Variantenentscheid resp. Gegenüberstellung mit dem Vorschlag, danach soll über die Höhe des Grundstocks entschieden werden.

**Abstimmung (Variante 2 [Grundstock wird festgeschrieben] vs. Variante 3 [Grundstock wird festgeschrieben & jeweils nur 20% jährliche Reduktion der Differenz])**

Die **Variante 3** setzt sich mit 12 gegenüber der Variante 2 (6 Stimmen) durch.



**Abstimmung (Grundstock 10% vs. Grundstock 20%)**

Der Vorschlag **Grundstock 10%** setzt sich mit 10 gegenüber Grundstock 20% mit 8 Stimmen durch.

**Abstimmung (Ursprüngliche Variante vs. Variante 3)**

Die **Variante 3** setzt sich mit 18 gegenüber der ursprünglichen Formulierung von Art. 38 Abs. 2 mit 0 Stimmen durch.

**Art. 39**

Keine Diskussion

**Art. 40**

**Würth:** Antrag zur Präzisierung von Abs. 1: Wenn sie den ganzen Ausgleichsbeitrag zurück-erstattet, kommen die Bedingungen nach Art. 38 nicht zur Anwendung.

**Bosshart:** Beantragt die Streichung von Art. 40 Abs. 2.

**Ritter:** Art. 40 Abs. 1 ist eigentlich klar. Jeder Zusatz ist eigentlich eine Verschlimmbesserung.

**Abstimmung (Antrag Würth)**

Der Antrag zur Präzisierung von Art. 40 wird mit 5 Ja zu 14 Nein abgelehnt.

**Ritter:** Art. 40 Abs. 2 ist für die Nachkalkulation notwendig.

**Bosshart** zieht den Antrag zurück.

**Art. 41**

Keine Diskussion

**Art. 42**

**Widmer:** Müssen die Voraussetzungen nicht auch hier näher definiert werden?

**Resegatti:** Es gibt keine allgemeinen Voraussetzungen.

**Denoth:** Kann es Gemeiden geben, die nur individuellen Sonderlastenausgleich erhalten?

**Thöny:** Dies ist theoretisch möglich.

**Mächler:** Gibt es Vorschriften bezüglich des Eigenkapitals für den individuellen Sonderlastenausgleich?

**Resegatti:** Es gibt keine allgemeinen Voraussetzungen.

**Ritter:** Mit den allgemeinen Voraussetzungen und dem Ermessen der Regierung sind die Hürden relativ hoch. Ausserdem ist der individuelle Sonderlastenausgleich nur dann interessant, wenn er den partiellen Steuerfussausgleich übertrifft.

**Art. 43**

Keine Diskussion

**Art. 44**

**Müller:** Antrag: Der Wirksamkeitsbericht sollte erstmalig bereits nach dem ersten Jahr verfasst werden.

**Lusti:** Sinnvoll ist eine Wirksamkeitsbericht frühestens nach zwei Jahren.

**Schönenberger** schlägt vor, dass ein einmalig ausserordentlicher Wirksamkeitsbericht in einer Übergangsbestimmung (Art. 62bis) geregelt würde.

**Abstimmung (Antrag Müller)**

Der Antrag auf eine Übergangsregelung mit einem einmaligen Wirksamkeitsbericht wird mit 19 Ja ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **angenommen**.

**Resegatti:** In den weiteren Jahren sollte der normale Rhythmus übernommen werden, da der Wirksamkeitsbericht die Grundlage für die festlegung der Ausgleichsgrenze im Ressourcenausgleich ist.

**Widmer:** Zu Abs. 3: Wie eine Ergänzung von Art. 44 Abs. 3 notwendig, damit der Ressourcenausgleich jährlich angepasst wird?

**Thöny:** Art. 54 ist eine Übergangsregelung und sieht einen Automatismus vor. Es ist keine Änderung von Art. 44 notwendig.

**Art. 45**

**Müller** fordert eine tiefere Eingriffsgrenze. Der Abstand von der durchschnittlichen Gesamtbelastung im Kanton zur Eingriffsgrenze sollte 5 anstelle von 10% betragen. Sie würde somit gemäss Zahlen des Referenzjahres bei 161 liegen.

**Brunner** plädiert ebenfalls für eine tiefere Eingriffsgrenze. Die Grössenordnung von 5% ist sinnvoll. Der Wirksamkeitsbericht sollte früh gemacht werden und die Massnahmen sollten zeitig ergriffen werden.

**Denoth** plädiert ebenfalls für die von Müller vorgeschlagene tiefere Eingriffsgrenze.

**Lusti** schlägt eine Eingriffsgrenze von 8% über der kantonalen Gesamtbelastung vor. Für die Gemeinden muss ein Anreiz bleiben.

**Götte:** Eine obere Grenze ist notwendig. Das Votum der SP-Delegation ist grundsätzlich zu unterstützen.

**Brühwiler** schlägt eine Grenze von 7% vor. Eine zu tiefe Grenze senkt auch den Spielraum für die Gemeinde und erhöht den Druck auf die Gemeinde.

**Mächler:** 5% sind sicher zu tief. Dies würde wohl auch dazu führen, dass beim Amt für Gemeinden eine zusätzliche Personalaufstockung notwendig wären.

**Schönenberger:** Die Grenze von 10% ist auch deshalb nicht zu hoch, weil die direkte Bundessteuer bei der Berechnung fehlt. Ausserdem muss beachtet werden, dass Miet- und übrige Lebenshaltungskosten sich massgeblich unterscheiden.

**Resegatti:** Auch mit Blick auf die Anpassung des Härtefallausgleichs in Art. 51 Abs. 2 darf die Grenze nicht zu tief gesetzt werden.

**Tinner** plädiert für 8%.

**Abstimmung (Variante 7% vs. 8%)**

Die **Variante 7%** setzt sich mit 13 Stimmen gegenüber der Variante 8% mit 6 Stimmen durch.

**Abstimmung (Variante 7% vs. 5%)**

Die **Variante 7%** setzt sich mit 14 Stimmen gegenüber der Variante 5% mit 5 Stimmen durch.

**Abstimmung (Variante 10% vs. 7%)**

Die **Variante 7%** setzt sich mit 19 Stimmen gegenüber der Variante 10% (Entwurf der Regierung) mit 0 Stimmen durch.

**Gysi** beantragt im Namen der SP-Delegation, dass die Eingriffsgrenze als Maximalsteuerfuss festgelegt wird. Ein garantierter maximaler Steuerfuss ist für die Sicherstellung der Verfassungsmässigkeit notwendig.

**Schönenberger** gibt zu Bedenken, dass damit das ganze System in Frage gestellt würde.

**Lusti**: Die Eingriffsgrenze ist ausreichend.

**Tinner** und **Brühwiler** fordern eine schnelle Abstimmung, da die Frage bereits diskutiert wurde.

**Götte** äussert sich ebenfalls gegen den Antrag Gysi.

**Ritter**: Mit diesem Antrag würde der Systemwechsel verhindert.

**Brunner**: Was würde genau passieren, wenn man beim Wirksamkeitsbericht feststellt, dass die Gemeinde ein hoffnungsloser Fall darstellt.

**Schönenberger**: Der Kanton garantiert, dass alle exogenen Faktoren abgegolten werden können, selbst verursachte Faktoren muss die Gemeinde selbst angehen, dies gilt auch für angezeigte Strukturverbesserungen.

**Abstimmung (Antrag Gysi)**

Der Antrag die Eingriffsgrenze auch als Maximalsteuerfuss festzuschreiben wird mit 4 Ja zu 15 Nein ohne Enthaltungen **abgelehnt**.

**Art. 45 Abs. 2**

Keine Diskussion

**Art. 46**

**Brunner**: Antrag: Das Maximum ist auf 40% festzusetzen. Die vorgesehene maximale Finanzierung aus der Strassenrechnung ist zu nahe an der kalkulierten, notwendigen Finanzierung im Referenzjahr 2005. Es braucht etwas mehr Reserven damit der Sonderlastenausgleich Weite dauerhaft mit Mitteln der Strassenrechnung finanziert werden kann.

**Brühwiler**: Dies wäre eine Plünderung der Strassenrechnung auf Vorrat.

**Widmer** beantragt die Streichung der Grenze. Zur Zeit weiss man noch zu wenig auch über die Veränderungen, welche die NFA bringt.

**Resegatti** erläutert, dass mit dem Entwurf die heutige Finanzierung aus der Strassenrechnung vom Volumen her praktisch 1:1 beibehalten wird. Neu ist aber Abs. 2 eine gewisse Absicherung der Strassenrechnung vorgesehen. Neu ist auch das etwas unsichere Element des Treibstoffzolls nicht mehr ausschlaggebend für die Rechnung.

**Würth:** Auf eine Streichung soll verzichtet werden.

**Abstimmung (Antrag Brunner)**

Eine Erhöhung der maximalen Finanzierung aus der Strassenrechnung von 33 auf 40% wird mit 4 Ja zu 14 Nein bei einer Enthaltung **abgelehnt**.

**Abstimmung (Antrag Widmer)**

Eine Streichung von Art. 46 Abs. 2 wird mit 2 Ja zu 17 Nein **abgelehnt**.

**Art. 47**

**Denoth** erkundigt sich, in wievielen Tranchen heute gezahlt werden.

**Hubacher:** Heute werden zwei Tranchen Mitte Jahr und im dritten Quartal gezahlt.

**Art. 48**

Keine Diskussion

**Art. 49**

**Richerner** beantragt die Erhöhung der Dauer des Härtefallausgleichs auf 15 Jahre.

**Lusti** unterstützt den Antrag. Dies auch mit Blick auf die Amortisationslasten der vom Kanton bewilligten Schulbauten, welche die Gemeinden noch längere Zeit belasten werden.

**Denoth** weist darauf hin, dass mit der Verlängerung auch die Gefahr besteht, dass notwendige Massnahmen hinausgeschoben werden.

**Abstimmung (Antrag Richener)**

Dem Antrag einer Erhöhung der Dauer des Härtefallausgleichs auf 15 Jahre wird einstimmig (19 Ja) ohne Enthaltungen **zugestimmt**.

**Art. 50**

**Müller** beantragt die erstmalige Erhöhung erst ab dem fünften statt bereits ab dem dritten Jahr vorzunehmen.

**Resegatti** weist darauf hin, dass mit der Anpassung der Interventionsgrenze die ursprünglich geplante jährliche Erhöhung gar nicht mehr möglich ist. Er schlägt vor, dass anstelle der bisherigen Formulierung vorgesehen wird, dass stattdessen der Abstand zur Interventionsgrenze schrittweise verkleinert wird.

**Gysi** erachtet beide vorgeschlagenen Modifikationen für sinnvoll.

**Mächler:** Zum Antrag Müller: Man darf den Druck auf die Gemeinden nicht völlig wegnehmen. Die drei Jahre sollen beibehalten werden.

**Schönenberger:** Die Begründung für einen schnellen Wirksamkeitsbericht und jene für ein Anpassen des Steuerfusses erst nach 5 Jahren sind nicht kohärent.

**Abstimmung (Antrag Müller)**

Der Antrag einer Erhöhung erst ab dem fünften Jahr wird mit 4 Ja zu 13 Nein bei 2 Enthaltungen **abgelehnt**.

**Abstimmung (Vorschlag Resegatti)**

Die Umformulierung im Sinne einer schrittweisen Reduktion zur Interventionsgrenze wird einstimmig (19 Ja) ohne Enthaltungen **angenommen**.

**Art. 52**

**Tinner** beantragt den Ersatz der Formulierung "oder Vereinigung mit anderen Gemeinden" durch "sowie weitere Strukturverbesserungen".

**Ritter** erachtet eine Verschleierung der wirklichen Absichten nicht für notwendig.

**Würth** beantragt den Ausdruck "sowie weitere Strukturverbesserungen" zusätzlich zum bestehenden Text vorzusehen.

**Tinner** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Würth zurück.

**Abstimmung (Antrag Würth)**

Der Antrag der Ergänzung des Textes durch den Ausdruck "sowie weitere Strukturverbesserungen" wird einstimmig (19 Ja) ohne Enthaltungen **angenommen**.

**Art. 53**

**Schönenberger** schlägt eine redaktionelle Anpassung von Art. 53 Abs. 1 an Art 52 Abs 2 vor (*Die Höhe des Beitrags einer Gemeinde aus dem Härtefallausgleich entspricht der Differenz zwischen den mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben, **die zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig sind**, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Härtefallausgleichssteuerfusses.*). Damit wird auch in Art. 53 Abs. 1 die heutige Formulierung übernommen.

**Abstimmung (Vorschlag Schönenberger)**

Die vorgeschlagene redaktionelle Anpassung wird einstimmig (19 Ja) ohne Enthaltungen **angenommen**.

**Art. 54**

**Würth** weist auf einen Fehler hin. Anstelle von Art. 47 ist Art 49 als Verweis zu erwähnen.

**Gysi** beantragt, dass vorzusehen ist, dass der Ressourcenausgleich im Folgejahr um die nicht ausgeschöpften Mittel im partiellen Steuerfussausgleich zu erhöhen ist.

**Ritter:** Inwieweit werden die Parameter angepasst?

**Thöny** erläutert, dass zusätzlich zu der vorgesehenen Anpassung beim Ressourcenausgleich auch eine automatisch Anpassung beim partiellen Steuerfussausgleich aufgrund der Verhal-

tensänderung der Gemeinden zu erwarten ist. Ein Aufbrauchen des Eigenkapitals führt zu sinkenden Steuerfüssen und damit sinkt auch die Ausgleichsgrenze des partiellen Steuerfusses.

**Mächler:** Ist dagegen, dass dies generell vorzusehen ist. Der Kanton hat ein legitimes Interesse die Mittel zu sparen, wenn sie nicht gebraucht werden.

**Schönenberger** und **Resegatti** weisen darauf hin, dass dies eine sehr starke Bindung des Kantonsrates wäre und die notwendige Flexibilität stark einschränken würde.

**Gysi** modifiziert den Antrag: Die Bindung soll nur während der Übergangszeit vorgesehen werden. Die in Aussicht gestellten Mittel für die Gemeinden müssen auch ausgegeben werden.

**Hubacher:** Es wäre noch zu klären, was beim umgekehrten Fall zu passieren hätte.

**Denoth:** Beim Sonderlastenausgleich sind die Mittel fixiert.

**Mächler:** Auch heute werden keine Mittel nachgeschossen z.B. beim direkten Finanzausgleich.

**Ritter:** Der Antrag funktioniert im Lichte der Ausgleichsformeln nicht.

**Müller** der Vorschlag ist nicht so widersinnig wie von Mächler erwähnt, weil heute ein Steuerfuss garantiert wird. Neu haben die Gemeinden keine entsprechende Garantie.

### **Abstimmung (Antrag Gysi)**

Der Antrag einen Automatismus zur Erhöhung des Ressourcenausgleichs bei Einsparungen im partiellen Steuerfussausgleich wird mit 5 Ja zu 14 Nein ohne Enthaltungen **abgelehnt**.

### **Art. 54 Abs. 2**

Keine Diskussion

### **Art. 55 (Änderungen von Art 44 des Gemeindegesetzes)**

**Tinner** beantragt die heutige Fassung beizubehalten. Aufgrund des skizzierten Ablaufs ist eine Vorverlegung der Gemeindeversammlung nicht notwendig.

**Bosshart** unterstützt den Antrag Tinner.

**Hubacher:** Ein Verzicht auf eine Änderung wäre im Übergangsjahr von Vorteil, weil etwas mehr Zeit bleibt.

**Brühwiler** unterstützt den Antrag.

### **Abstimmung (Antrag Tinner)**

Der Antrag Art 44 des Gemeindegesetzes in der heutigen Form zu belassen wird einstimmig (19 Ja) angenommen.

### **Art 55/ Art. 179bis des Gemeindegesetzes**

Keine Diskussion

### **Art 55/ Art. 179quater des Gemeindegesetzes**

**Bosshart** beantragt die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz. Eine Verschärfung ist nicht angebracht.

**Würth:** Die Änderung ist notwendig. Die Formulierung ist relativ milde.

**Müller:** Schliesst sich dem Votum von Würth an. Der Druck auf die politischen Gemeinden wird steigen. Sie muss einen Einfluss auf die Schulgemeinden haben.

**Tinner:** Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist immer noch gebunden. Eine Überprüfung ist notwendig.

**Brühwiler:** Die Formulierung wird sicher als Misstrauensvotum aufgefasst.

**Würth:** Die Budgethoheit ohne Steuerhoheit ist ein Systemfehler. Gewisses Korrektiv ist notwendig. Die Formulierung hat in der Praxis eher präventiven Charakter.

### **Abstimmung (Antrag Bosshart)**

Die Beibehaltung einer Formulierung analog zur Formulierung im heutigen Finanzausgleichsgesetz wird mit 4 Ja zu 15 Nein bei einer Enthaltung **abgelehnt**.

### **Art. 56**

Keine Diskussion

### **Art. 57**

Keine Diskussion

### **Art. 58**

Keine Diskussion

### **Art. 59**

Keine Diskussion

### **Art. 60**

Keine Diskussion

### **Art. 61**

**Schönenberger:** In Art. 8 wurde die Änderung des II. Nachtrages zum Steuergesetz gültig ab 1. Januar 2007 irrtümlich nicht berücksichtigt. Es müsste richtigerweise 100% statt der im Entwurf erwähnten 80% heissen.

### **Art. 62**

**Widmer:** Antrag: Die Guthaben dürfen zu zusätzlichen Abschreibungen verwendet werden-

**Tinner:** Die Formulierung ist richtig. Die Forderung des Kantons gegenüber den Gemeinden ist berechtigt.

**Hubacher:** Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer solchen Änderung die Budgetgespräche auch restriktiver geführt werden müssten.

### **Abstimmung (Antrag Widmer)**

Der Antrag die Guthaben für zusätzliche Abschreibungen verwenden zu dürfen, wird mit 1 Ja zu 19 Nein ohne Enthaltungen **abgelehnt**.

**Art. 62bis**

*Hartmann:* Der Art. 62bis wurde bereits beschlossen. Die Überschrift ist ebenfalls anzupassen (Plural).

**Art. 63**

Keine Diskussion

**Art. 64**

Keine Diskussion

**Art. 65**

Keine Diskussion

*Titel und Ingress*

Keine Diskussion

*Rückkommen*

Wird nicht gewünscht.

**4. Mitteleinsatz insgesamt für den Finanzausgleich sowie Verifizierung der Dotierung und Verteilung der Mittel auf die einzelnen Instrumente**

**Hartmann:** Vorschlag: Zuerst soll die Gesamtdotierung diskutiert werden.

**Tinner:** Hinweis auf eine Querbeziehung zur NFA-Vorlage: Die VSGP ist der Ansicht, dass bei der NFA Umsetzung lediglich 10 Mio. Franken anzurechnen sei. Die entsprechende Forderung wird bei der NFA-Vorlage eingebracht.

**Müller:** Das Jahr 2005 ist möglicherweise nicht die richtige Basis.

**Müller** beantragt, dass die Mittel um die Einsparungen aufgrund des Verzehr des Eigenkapitals erhöht werden sollen.

**Denoth:** Es gibt auch bei der NFA eine Entlastung der Gemeinden aufgrund der vorgesehenen Senkung des Finanzierungsanteils bei den Ergänzungsleistungen.

**Brunner:** Die Mittel müssen aufgestockt werden um rund 10%, d.h. um rund 25 Mio. Franken.

**Schönenberger:** Der Mitteleinsatz muss nicht jetzt festgelegt werden. In der Botschaft findet sich eine Modellrechnung für 2005. Der Kantonsrat hat dann einen Beschluss für das Folgejahr zu fassen.

**Mächler** teilt die Ansicht von Schönenberger. Relevant für die Beurteilung ist dann v.a. auch das Jahr 2006 und die wohl recht guten Steuerabschlüsse für dieses Jahr, welche eher auf einen geringeren Mitteleinsatz sprechen würden.

**Brühwiler:** Die politische Aussage, dass man mehr Mittel einsetzen will ist durchaus wichtig.

**Schönenberger:** Die obligatorische Volksabstimmung braucht es genau wegen der Absicht mehr auszugeben.



**Hartmann:** Zusammenfassung: Konkrete Mittelausstattung beim Budget, aber klare Absicht mehr Mittel aufzuwenden.

**Müller** zieht den Antrag zurück. Die Absichtserklärung ist aber wichtig.

**Tinner:** Aus Sicht der St.Galler Gemeinden wurden jeweils 250 Mio. Franken angepeilt. Die Kommission sollte diese Grössenordnung bestätigen.

**Hartmann:** Zu diskutieren ist nun die Aufteilung auf die Ausgleichstöpfe.

**Müller:** Mitteleinsatz und Verwendung sind zusammen zu diskutieren.

**Ritter:** Die Mittelausstattung wird wesentlich durch das  $\rho$  festgelegt.

**Resegatti:** Es ist zu beachten, dass beim allgemeinen Sonderlastenausgleich die Mittelausstattung im Gesetz definiert wird.

### **Abstimmungen**

**Sonderlastenausgleich Weite:** 1'350 Fr: Diskussions- und oppositionslose Zustimmung

**Sonderlastenausgleich Stadt:** Die im Gesetz erwähnten Beträge: Diskussions- und oppositionslose Zustimmung

### *Kürzung: Anhang 5*

**Brunner:** Aufgrund der fehlenden Sicherheit, dass die durch die Kürzung gewonnenen Beiträge anderswo im Modell zu einer Erhöhung führen, wird auf eine Änderung verzichtet.

## **5. Übergang ins neue System / Vollzugsfragen**

**Thöny** erläutert kurz den skizzierten Übergang ins neue System. Den Gemeinden können in der ersten Hälfte des Jahres die definitiven Beiträge fürs Folgejahr resp. die Berechnungsgrundlagen dafür mitgeteilt werden. Es ist zudem möglich, den Finanzausgleich bereits ab 2008 einzuführen.

**Denoth:** Welchen Einfluss hat der NFA?

**Resegatti:** Die NFA-Auswirkungen sind bei den Modellrechnungen nicht berücksichtigt. Es handelt sich um das Referenz Jahr 2005.

Bei der Umsetzung müssen aber bei der Budgetberechnung bei Kanton und Gemeinden die geplanten Änderungen eingeplant werden.

**Ritter:** Wann soll die Volksabstimmung stattfinden?

**Schönenberger:** Im September 2007. Es gibt – trotz der Wahlen – wohl keine Alternative. Die Regierung hat allerdings noch nicht darüber befunden.

**Imper:** Möglicherweise wäre es besser, die Steuerfüsse, die aufgrund der Modellrechnungen resultieren, auf 5er Zahlen (d.h. 150, 155, 160 etc.) zu runden, damit klar wird, dass es hierbei Unsicherheiten gibt.

**Schönenberger:** Auch ein Runden wäre stark erklärungsbedürftig.

**Tinner:** Die Gemeinden sind sicher bereit, ihren Anteil an der Kommunikation zu übernehmen.

**Würth:** Wäre auch eine Abstimmung im Juni möglich?

**Resegatti:** Die Abklärungen bei der Staatskanzlei haben ergeben, dass eine Abstimmung im Juni nicht möglich ist.

**Gysi:** Eine derart wichtige Abstimmung erfordert einen ordentlichen Ablauf. Deshalb ist der Juni Termin sicher nicht sinnvoll.

## **6. Kommissionsmotion i.S. Abgeltung zentralörtlicher Lasten für regionale Zentren / Kleinstädte: Diskussion Textvorschlag, Entscheid**

**Brühwiler** weist darauf hin, dass die ausgeteilte Motion nicht von der CVP-Delegation verabschiedet worden ist.

Die Motion ist ein sachgerechtes Vorgehen, weil auch der Sonderlastenausgleich Stadt noch anzupassen, weil ein Teil als horizontaler Ausgleich auszugestalten ist. Die Anpassungen sind auch wegen der NFA notwendig. Die verschiedenen Probleme müssen zusammen mit dem regionalen Ausgleich angeschaut werden.

**Schönenberger:** Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Ausgleichssystem für alle regionalen Zentren wohl nicht möglich ist. Sinnvoll wäre vielmehr – in Analogie zur NFA – eine Art Rahmenvereinbarung zu definieren. Eine solche hätte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und deren Grundsätze, sowie einen Mechanismus zur Verhinderung des Trittbrettfahrens vorzusehen.

**Mächler:** Es ist darauf hinzuweisen, dass der Motionstext eine horizontale Abgeltung vorschlägt, während die Kleinzentren jeweils einen vertikalen Ausgleich gefordert haben.

**Brühwiler:** Eine Öffnung des Textes wäre möglich.

**Denoth:** Die Problematik ist sicher nicht so gross wie bei der Stadt St.Gallen. Allenfalls wäre eine Lösung im Sinne des Votums von Schönenberger denkbar.

**Würth:** Ein horizontaler Ausgleich muss im Vordergrund stehen. Der Ausgleich soll ja zusammen mit dem Teilumbau des Sonderlastenausgleichs Stadt St.Gallen stattfinden. Ein vertikaler Ausgleich ist nicht angezeigt. Es braucht Druck für eine regionale Zusammenarbeit. Der horizontale Ausgleich entspricht auch der Verfassung.

**Gysi:** Die regionalen Zentren haben ausgewiesene Lasten, die ausgeglichen werden müssen.

**Schönenberger:** Es ist sachgerecht den Ausgleich als horizontalen Ausgleich zu konzipieren. Es geht um die Erfüllung von kommunalen Aufgaben.

**Resegatti** schlägt vor, dass der Text so geändert wird, dass die Regierung "über die **Grundsätze** einer regionalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich Bericht und Antrag" zu stellen hat. Damit wird faktisch auch ein horizontaler Ausgleich vorgesehen.

**Ritter** plädiert für eine offene Formulierung.

**Scheitlin** weist darauf hin, dass auch die Stadt St.Gallen mit den benachbarten Gemeinden verhandeln muss.

**Lusti:** Es ist nochmals festzustellen, dass die Anträge der Regionalzentren einen vertikalen beinhalten.

**Brühwiler** kann mit dem Vorschlag von Resegatti leben.

**Gysi** beantragt die ursprüngliche Formulierung.

**Abstimmung (Antrag Gysi [ursprüngliche Formulierung] vs. Textanpassungsvorschlag Resegatti [Ergänzung des letzten Satzes um den Begriff "Grundsätze"])**

Die von Resegatti vorgeschlagene **Textanpassung** setzt sich mit 11 Stimmen gegen die ursprüngliche Formulierung mit 8 Stimmen durch.

**Abstimmung (Einreichung der Kommissionsmotion)**

Es wird mit 19 Ja ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung der Einreichung einer Kommissionsmotion in der im letzten Satz angepassten Fassung **zugestimmt**.

## 7. Schlussabstimmung

**Hartmann** stellt fest, dass alle Eingaben behandelt wurden.

**Hartmann** stellt fest, dass die Kommission die Verfassungsmässigkeit nicht mehr diskutieren möchte.

**Der Vorlage wird mit 16 Ja, 0 Nein bei 4 Enthaltungen zugestimmt.**

## 8. Verschiedenes

Es besteht Einigkeit, dass die Berichterstattung im Rat durch den Kommissionspräsidenten erfolgen soll.

**Brühwiler** schlägt die Erstellung eines Kommissionsberichtes vor.

**Müller** unterstützt den Vorschlag.

**Hartmann** plädiert ebenfalls für einen Kommissionsbericht mit revidierten Zahlen, der auch den Medien zugestellt wird.

**Tinner:** Zeitgleich sind auch die Gemeinden zu informieren.

**Resegatti** weist darauf hin, dass zwei Varianten bestehen: Information im Kommissionsbericht oder Information auf die zweite Lesung hin.

**Gysi** plädiert ebenfalls für einen Kommissionsbericht.

**Hartmann** schlägt vor, dass die Details des Berichtes mit den Delegationsleitern der Fraktionen besprochen werden.

**Mächler** ist der Ansicht, dass die zweite von Resegatti erwähnte Variante nicht möglich ist.

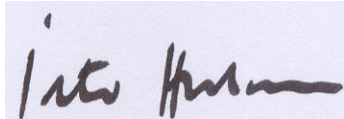
**Würth:** Die Medienmitteilung soll gleichzeitig versendet werden.

## 9. Umfrage

Wird nicht gewünscht.

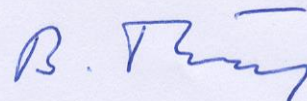
St.Gallen, 19.3.2007

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission



Peter Hartmann

Der Protokollführer



Bernhard Thöny